



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins "Wiekenverein e.V." hat am 05.09.2018 diese Beitragsordnung beschlossen, welche ab sofort gültig ist.
2. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 01. März eines jeden Jahres fällig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- | | |
|--|---------|
| 1. Erwachsene ab dem 16. Lebensjahr | 15,00 € |
| 2. Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebenden Kinder) | 20,00 € |
| 3. Jugendliche bis 16 Jahre / Rentner / Pensionäre /
Hartz IV- u. ALG II-Empfänger / Schwerbehinderte ab GdB 50 | 8,00 € |

4. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
5. Änderungen der persönlichen Angaben – insbesondere in der Beitragsklasse 3. - sind schnellstmöglich mitzuteilen.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von €3 pro Mahnung erhoben.
7. Beitragsklasse 3. muss beantragt und mit Begründung und entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
8. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
9. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz jährlich zum 1.März - bzw. bei Vereinsbeitritt sofort - eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung entstehende Kosten sowie eventuelle Rücklastschriften.

§ 4 Vereinsaustritt

1. Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Brief, FAX oder eMail dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Datenschutz

1. Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Regelungen in den jeweils gültigen Fassungen des Bundesdatenschutzgesetzes und Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert.

beschlossen am 05.09.2018